

Inklusives SGB VIII

Kind ist Kind

Kinder und Jugendliche stärken

Regelungsbereiche

- **Effektivere Angebote**

Hilfen zur Erziehung werden zukunftsfest weiterentwickelt,
Qualitätsentwicklung der Kinder und Jugendhilfe wird weiter ausgebaut

- **Mehr Teilhabe**

Umsetzen der inklusiven Lösung, Ombudsstellen programmatisch verankert,
Einführung des uneingeschränkten Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche

- **Wirksamer Schutz**

Pflegekinder und ihre Familien werden gestärkt
Aufsicht über stationäre Einrichtungen weiter entwickeln
Umsetzung der Ergebnisse BKSchG

Zwei Gesetze in einem

Gesetz I

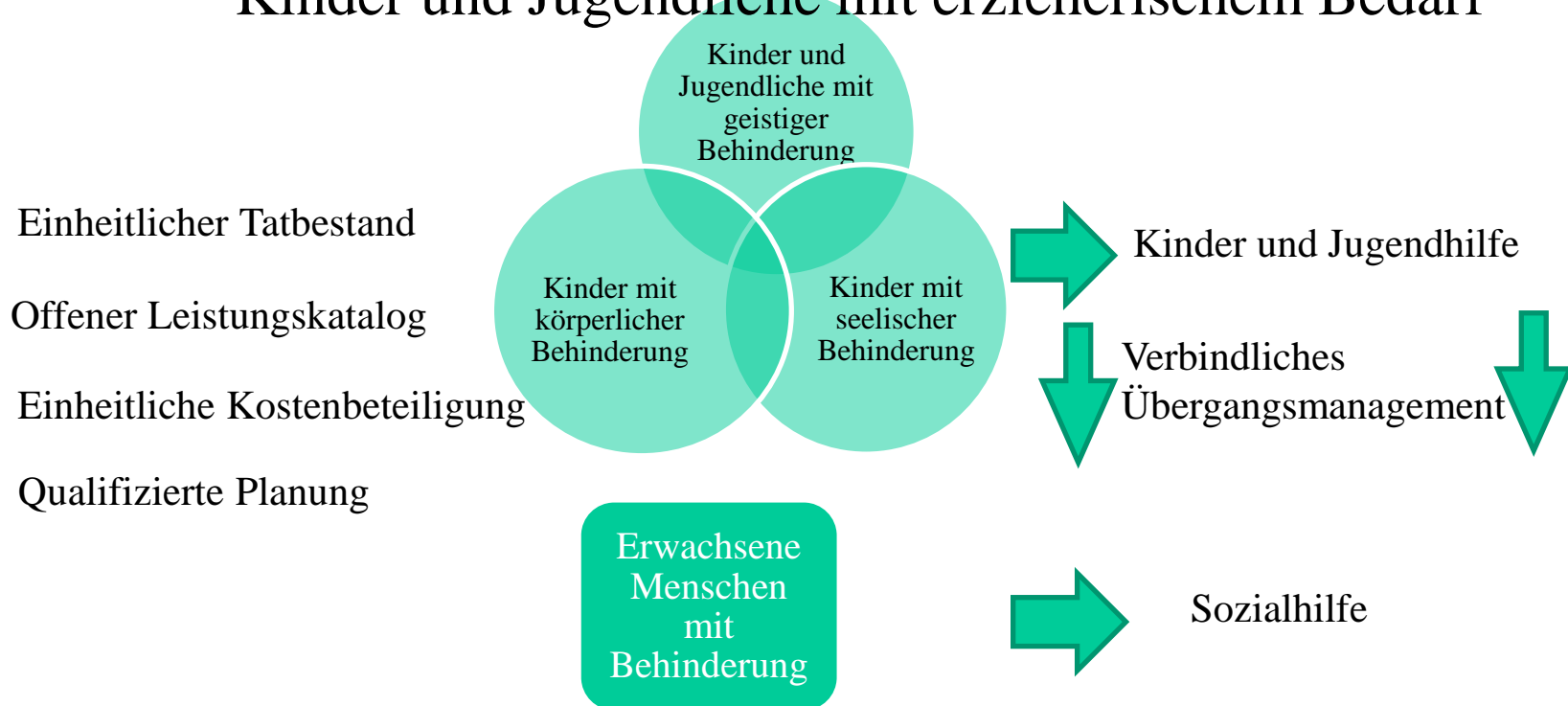
Gesetz alle anderen Regelungsbereiche vor allem
Weiterentwicklung HzE
Inkrafttreten 1 Tag nach Verkündung/ Anfang 2017

Gesetz II

Umsetzung der Inklusiven Lösung- „ Inklusives SGB VIII
Inkrafttreten 31.12.2022 / nach 5- jährige Umstellungsphase

Kernbereich „Inklusives SGB VIII

Kinder und Jugendliche mit erzieherischem Bedarf



Einheitlicher Tatbestand

Ein Zugang für alle Kinder

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Leistung zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe


Eltern haben Anspruch auf Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz durch elternspezifische Leistungen insbesondere auf Erziehungsberatung ,sozialpädagogische Begleitung und Elternarbeit

Offener Leistungskatalog- Zusammenführung der Leistungen

Wird festgestellt:

der Bedarf der Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Persönlichkeitsentwicklung und Teilhabe **dann** besteht ein Recht auf Unterstützungsleistung

Entwicklungsförderung Erziehungsleistung Ermöglichung/ Erleichterung der Teilhabe




Allgemeine Leistungselemente für alle Kinder und Jugendlichen

z.B. pädagogische /medizinische Leistungen, Begleitung schulischer Förderung, Assistenz



Behinderungsspezifische Leistungselemente für Kinder/ Jugendliche mit Behinderung

z.B. Heilpädagog. Leistungen, Beförderungsmaßnahmen, Hilfsmittel, Umbaumaßnahmen etc.



Leistungsarten sind beispielhaft aufgezählt

z.B. Erziehungsberatung, Vollzeitpflege, Betreute Wohnformen

Übergangsmanagement

Grundsätzlich liegt die Altersgrenze für den Übergang bei 18 Jahren.

Im inklusiven SGB VIII soll dies mit konkreten Verfahrenstandards geregelt werden, dies ist Gegenstand der Leistungsplanung(Zeit, Ablauf, Beteiligung des Trägers EGH zum 17. Lebensjahr)

Inhalte der Teilhabeplanung, Verbindlichkeit des Leistungsplans für **alle** beteiligten Leistungsträger)

Korrespondierende Regelungen für alle beteiligten Leistungsträger

Schwerpunkt Weiterentwicklung HzE

Erweiterung des Handlungsspielraums des öffentlichen Trägers, der Rechtsanspruch auf HzE soll durch Infrastruktur und Poolsen möglich werden.

In Verbindung damit, soll eine höhere Verbindlichkeit der Teilhabeplanung/ Hilfeplanung unter Berücksichtigung folgender Punkte hergestellt werden:

- Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern
- Systematisierung der Bedarfsermittlung
- Präzisierung der Anforderung an die Hilfeplanung
- Übergangmanagement bei Wechsel von Zuständigkeiten

Der niederschwellige Zugang zu sozialräumlichen Angeboten soll erweitert werden.

Die strukturelle Steuerung des öffentlichen Trägers soll gestärkt werden (z.B. Ermessen hinsichtlich der Wahl der Finanzierungsart)

Eine Verpflichtung von freien Trägern zur Qualitätsentwicklung/-sicherung



Fragen?

